



Visum zur Familienzusammenführung: Ehepartner(in) ist Schweizer Bürger(in)

Visumantrag für jemanden, der es vor hat, zusammen mit seinem(seiner) Ehepartner(in) schweizerischer Staatsbürgerschaft in der Schweiz Wohnsitz zu nehmen.

Wichtig: Die Ehe muss im Standesamt in der Schweiz eingetragen sein, damit der(die) Antragsteller(in) das Visum erhalten kann.

Um zu erfahren, wie der Eintrag der Ehe in der Schweiz vorzunehmen ist, sehen Sie bitte auf unserer Homepage nach: <https://www.eda.admin.ch/countries/brazil/pt/home/prestacao/estado/casamento-parceria-registrada-entre-pessoas-do-mesmo-sexo.html>

Die **persönliche Vorsprache** beim Generalkonsulat des in Brasilien wohnhaften Antragstellers ist **zwingend**.

- Konsulat Rio de Janeiro: Vorsprache nach Terminvereinbarung per E-Mail.
- Konsulat São Paulo: Vorsprache nach Terminvereinbarung per E-Mail.

Versichern Sie sich, am Vorsprachetag sämtliche Unterlagen und die richtigen Beträge bei sich zu haben!

Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen.

Falls Sie sich dafür entscheiden, Ihren Reisepass während des Verfahrens im Konsulat zu deponieren, werden Sie einen Betrag für das SEDEX bezahlen müssen. Wir betonen, dass der Pass während des Verfahrens nicht festgehalten wird.

Verlangte Dokumente:

	⚠ DIE DOKUMENTE FÜR DEN HEIRATSEINTRAG ODER DEN NACHWEIS DES EINTRAGS VORZULEGEN!	✓
	3 ausgefüllte Ausfertigungen des Formulars für das Langzeitvisum (Nationalvisum D). Wird erst im Konsulat unterschrieben.	
	4 Farbfotos , aktuell, identisch, von guter Qualität, weisser/neutraler Hintergrund, möglichst 3 x 4 cm .	
	Reisepass im Original , mindestens sechs Monate gültig , ausgestellt vor weniger als 10 Jahren und mit mindestens 2 leeren aufeinanderfolgenden Seiten.	
	2 einfache Kopien der Identifizierungsseiten des Reisepasses des(der) Antragstellers(in) (die Seiten mit dem Foto, den persönlichen Daten, der Unterschrift, der Gültigkeit und der Reisepassnummer versehen).	
	2 einfache Kopien der Identifizierungsseiten des Reisepasses des(der) in der Schweiz wohnhaften zukünftigen Ehepartners(in).	
	Falls die Heirat in der Schweiz schon registriert wurde, 2 einfache Kopien des Registers in dem zuständigen Zivilstandsamt in der Schweiz	
	Von der brasilianischen Polizei ausgestellter Strafregisterauszug mit Apostille und noch eine einfache Kopie davon. Dies kann auch unter: https://www.gov.br/pt-br/servicos/emitir-certidao-de-antecedentes-criminais erhalten werden.	
	Vereidigte Übersetzung des von der brasilianischen Bundespolizei ausgestellter Strafregisterauszug und noch eine einfache Kopie dieser Übersetzung	
	Dieser Visumtyp ist gebührenfrei	

Bitte beachten:

Die Visumanträge werden zwecks gehöriger Untersuchung in die Schweiz geschickt. Die Entscheidung hängt vom Migrationsamt des Kantons ab und braucht durchschnittlich von 2 bis 4 Monaten. Daher **kann das Konsulat keinerlei Frist für die Entscheidung garantieren. Für mehr Informationen über den Verfahrensgang nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Migrationsamt des Kantons, der Ihren Antrag bearbeitet.**

Das Konsulat wird mit dem Antragsteller Kontakt aufnehmen, sobald es eine Nachricht darüber erhalten hat.

Wir empfehlen, keine Flugkarte vor der Bestätigung der Visumsgewährung zu kaufen.

Die schweizerischen Behörden behalten sich das Recht vor, ergänzende Dokumente und/oder Informationen anzufordern. Das Konsulat ist für eventuelle Gebühren nicht verantwortlich, die aus den Forderungen der schweizerischen Behörden folgen.

Im Falle von Rücktritt oder Visumablehnung werden die bezahlten Gebühren nicht zurückerstattet.

Zur Apostille

ACHTUNG:

Alle offiziellen Dokumente müssen notwendigerweise mit einer Apostille versehen sein. Brasilien und die Schweiz sind Signatarstaaten der Konvention über die Haager Apostille. Daher müssen Dokumente, die in Brasilien ausgestellt und für die Schweiz bestimmt sind, von den zuständigen örtlichen Behörden (Notar) mit der Haager Apostille versehen werden.

Für weitere Informationen über die Apostilierung von Dokumenten, bitten wir Sie, das Portal des Nationalen Justizrates (CNJ) zu beachten. Er ist die in Brasilien zuständige Stelle für die Umsetzung der Konvention in Brasilien. Auf dieser Internetseite findet sich auch die Liste der zugelassenen Notariate.

Schweizerisches Generalkonsulat in Rio de Janeiro

Rua Cândido Mendes 157
11° andar
20241-220 Rio de Janeiro / RJ
Brasil
Telefon: +55 21 3806 2100
Konsulat: riodejaneiro@eda.admin.ch
Visumabteilung: riodejaneiro.visa@eda.admin.ch

Zuständig für die Bundesstaaten:

Acre (AC), Alagoas (AL), Amapá (AP), Amazonas (AM), Bahia (BA), Ceará (CE), Distrito Federal (DF), Espírito Santo (ES), Goiás (GO), Maranhão (MA), Minas Gerais (MG), Pará (PA), Paraíba (PB), Pernambuco (PE), Piauí (PI), Rio de Janeiro (RJ), Rio Grande do Norte (RN), Rondônia (RO), Roraima (RR), Sergipe (SE) e Tocantins (TO)

Die Honorarkonsulate in Belo Horizonte (MG), Fortaleza (CE), Manaus (AM), Salvador (BA) e Recife (PE), sind für Visumangelegenheiten nicht zuständig.

Schweizerisches Generalkonsulat in São Paulo

Av. Paulista 1754, 4° andar
Edifício Grande Avenida
01310-920 São Paulo / SP
Brasil
Telefon: +55 11 33 72 82 00
Konsulat: saopaulo@eda.admin.ch
Visumabteilung: saopaulo.visa@eda.admin.ch

Zuständig für die Bundesstaaten:

Mato Grosso (MT), Mato Grosso do SUL (MS), Paraná (PR), Rio Grande do Sul (RS), Santa Catarina (SC) e São Paulo (SP)

Die Honorarkonsulate in Curitiba (PR), Florianópolis (SC) e Porto Alegre (RS) sind für Visumangelegenheiten nicht zuständig.